

S a t z u n g
des Gartenvereins „Steinberg e.V.“ Langenberg
vom 04.05.2017

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Gartenverein Steinberg e.V.“ mit dem Sitz in der Gemeinde Callenberg, Ortsteil Langenberg im Landkreis Zwickau.
2. Er ist als eingetragener Verein und unter Nr.: VR 50105 beim Amtsgericht Chemnitz registriert. Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Steinberg Langenberg.
3. Der Gartenverein ist Mitglied des Territorialverbandes Hohenstein-Er. der Kleingärtner e.V. im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK).
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Der Gartenverein ist eine Kleingartenorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein selbst Ver- oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen oder im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
 - die Verwaltung von Garten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder, die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
2. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Gartenverein ist auf der Grundlage der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Anliegen verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
Über die Erstattung notwendiger Aufwendungen für erforderliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins entscheidet der Vorstand.
6. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung, der Gartenordnung, der Energie- und Wasserordnung und der Rahmenkleingartenordnung der Landesverbandes an.
4. Die Aufnahme in den Verein kann von einer Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe bis 150 € abhängig gemacht werden.
5. Für Mitglieder, die einen Unterpachtvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben, ist der Beitritt zur Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung und zum Rechtsberatungsvertrag des Vereins zwingend.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung im Verein und Leistung von Pflichtstunden befreit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, sowie Vorschläge und Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einzureichen und deren Entscheidung zu verlangen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Satzung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK, die Gartenordnung des Vereins, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Energie- und Wasserordnung und den Unterpachtvertrag einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu erfüllen;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft und dem Unterpachtvertrag ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektroenergie, einschließlich einer Verbrauchspauschale für das laufende Jahr und die anteiligen Kosten für die Vereinsaufwendungen für die Wasser- und Elektroversorgung,
- für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung beschlossene Mahngebühren erhoben werden,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen,
- bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung der Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten, wie Telefon, Fax oder E-Mail – Adresse
- sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

§ 7

Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 6 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden.

Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

Strafen kommen zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen die Weisungen des Vorstandes;
- Missachtung/ Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse;
- vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag, die Rahmenkleingartenordnung, die Gartenordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Energie- und Wasserordnung;
- Verhalten (Tun und Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann bzw. entsteht;

1. Folgenden Strafen kommen zur Anwendung:
 - Öffentliche Verwarnung;
 - Befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen;
 - Ordnungsgeld;
 - Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt;
 - Öffentliche Abmahnung;
 - Ausschluss aus dem Gartenverein.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung;
- Ausschluss;
- Tod
- die Auflösung des Vereins
- Streichung aus der Mitgliederliste

2. Der Austritt kann erklärt werden:

- 2.1. wenn ein Unterpachtverhältnis besteht, bis spätestens 03.07. für den 30.11. des laufenden Jahres.
- 2.2. unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, wenn kein Unterpachtverhältnis besteht.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die Pflichten schuldhaft verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung obliegen;
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten nicht seinen Verpflichtungen nachkommt;
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Pacht des Kleingartens ohne Genehmigung des Vorstandes auf Dritte überträgt.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Weg zu ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft schließt i.S. des § 4 BKleingG die Kündigung des Pachtverhältnisses für den Kleingarten entsprechend den Kündigungsvorschriften des BKleing ein.
8. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - Das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - Das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
 - Die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
9. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betroffenen an die letzte bekannte postalische Adresse mitzuteilen.

§ 9

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesen weiterzugeben.
3. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- 4 Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren.
Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der erweiterte Vorstand
- die Revisionskommission.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern, oder wenn es ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim, Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
4. Über Beschlüsse, die das Pachtrecht an Kleingärten betreffen bzw. direkt damit in Zusammenhang stehen, entscheiden nur Mitglieder mit abgeschlossenem Unterpachtvertrag.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Satzung bzw. Satzungsänderungen;
 - die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission;
 - die Gartenordnung, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - Veränderungen des Vereins, seine Auflösung bzw. Teilauflösung;
 - Anträge der Mitglieder über alle Grundsatzfragen des Vereins;
 - den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Gartenverein „ Steinberg “ e.V. Langenberg

- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- bzw. Kassenbericht, den Bericht der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes.
7. Von der jeweiligen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schriftführer;
- dem Schatzmeister;

1.1. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Sie können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Vorstandsmitglieder dürfen mehrere Funktionen des Vorstandes gleichzeitig ausüben. Der Vorstand darf sich in eigener Verantwortung bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

1.2. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Mitglieder mit konkreter Aufgabenstellung erweitert werden (erweiterter Vorstand). Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden zur gleichen Zeit wie der Vorstand gewählt. Erweiterte Vorstandsmitglieder können je nach Notwendigkeit in den Jahreshauptversammlungen durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. abgewählt werden.

1.3. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand für konkretere Aufgaben Kommissionen bilden und einsetzen.

3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister im Rechtsverkehr vertreten. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

4. Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können der Höhe nach festzulegende Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Unmittelbare Kosten, die durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehen, werden vom Verein erstattet.

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- laufende Geschäftsführung des Vereins;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- Regelung der Pachtaufgaben zu den Kleingartenparzellen des Vereins im Zusammenwirken mit dem TV und in Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 13
Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Vorstand ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung durchzuführen. Wenn hierbei keine Einigung erzielt werden kann, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, das Gericht anzurufen.

§ 14
Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Umlagen dienen der Deckung des Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsführung. Sie können jährlich bis zur sechsfachen Höhe des Mitgliedsbeitrags je Mitglied erhoben werden. Sie müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15
Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch und erstellt die Jahresauswertungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der Zahlungsverkehr ist auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung, der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dabei ist die Abgabenordnung zur Wahrung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes einzuhalten. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 16
Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 17
Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.

§ 18
Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Territorialverband Hohenstein-Er. e.V. der Kleingärtner zu übergeben. Dieser hat die Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 19

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.Mai 2017 beschlossen. Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 18.04.2009 bestätigte Satzung.